

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BOLL Austria GmbH

Version 1.10 vom 31. März 2025

1 Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis der BOLL Austria GmbH, nachfolgend "BOLL Austria" genannt zu ihren Kunden. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von BOLL Austria erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von unseren abweichenden Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführen. Die den Vertragsprodukten beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers bleiben von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. Sie gelten ergänzend, es sei denn, sie widersprechen unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in diesem Fall denen des Herstellers vorgehen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen BOLL Austria und dem Besteller zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von BOLL Austria sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. BOLL Austria kann die Bestellung des Bestellers innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- 2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.3. Die Verkaufsangestellten von BOLL Austria sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Preise sind EURO-Preise ab Werk, wenn nicht anders angegeben. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von BOLL Austria genannten Preise zzgl. Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt; dies gilt insbesondere für Versand-, Versicherungs- und Installationskosten, die in den Preisen nicht enthalten sind.
- 3.2. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Vertrag. BOLL Austria behält sich insbesondere vor, die Preise im Falle der Änderung von Wechselkursen, Zöllen, Steuern, Fracht- und Versicherungskosten, Einstandskosten (z.B. für Komponenten und Serviceleistungen) mit Wirkung für zukünftige Geschäfte entsprechend anzupassen.
- 3.3. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von BOLL Austria innerhalb 10 Tagen bei Lieferung und Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar. BOLL Austria ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist BOLL Austria berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 3.4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn BOLL Austria über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 3.5. Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BOLL Austria anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. BOLL Austria ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

- 3.6. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

4. Lieferungen

- 4.1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Angaben von BOLL Austria zu Lieferterminen oder -fristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- 4.2. BOLL Austria kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen BOLL Austria gegenüber nicht nachkommt.
- 4.3. BOLL Austria haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, für behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die BOLL Austria nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse BOLL Austria die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung von nicht nur vorübergehender Dauer ist, ist BOLL Austria zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber BOLL Austria vom Vertrag zurücktreten.
- 4.4. BOLL Austria ist zu Teillieferungen berechtigt,
- a) wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - c) dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen; es sei denn, BOLL Austria erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- 4.5. Gerät BOLL Austria mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von BOLL Austria auf Schadensersatz nach Maßgabe des Ziffer 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

5. Gefahrenübergang

- 5.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 5.2. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BOLL Austria noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem BOLL Austria versandbereit ist und dies dem Besteller angezeigt hat.
- 5.3. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch BOLL Austria betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 5.4. Die Sendung wird von BOLL Austria nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die BOLL Austria aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder

künftig zustehen, werden BOLL Austria die folgenden Sicherheiten gewährt, die BOLL Austria auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als zehn Prozent übersteigt.

- 6.2. Die Ware bleibt Eigentum von BOLL Austria. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für BOLL Austria als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für BOLL Austria. Erlischt das (Mit-) Eigentum von BOLL Austria durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf BOLL Austria übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum von BOLL Austria unentgeltlich. Ware, an der BOLL Austria (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 6.3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an BOLL Austria ab. BOLL Austria ermächtigt ihn widerruflich, die an BOLL Austria abgetretenen Forderungen für Rechnung von BOLL Austria im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 6.4. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum von BOLL Austria hinweisen und BOLL Austria unverzüglich benachrichtigen, damit BOLL Austria seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BOLL Austria die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- 6.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist BOLL Austria berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 7.2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn BOLL Austria nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, indem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist. Auf Verlangen von BOLL Austria ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an BOLL Austria zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet BOLL Austria die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort, als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 7.3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist BOLL Austria innerhalb einer angemessenen Frist zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h., der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 7.4. Beruht der Mangel auf dem Verschulden von BOLL Austria, kann der Besteller unter den in Ziffer 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 7.5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die BOLL Austria aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird BOLL Austria nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen BOLL Austria bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen BOLL Austria gehemmt.
- 7.6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von BOLL Austria den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.7. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von BOLL Austria bzw. des Herstellers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder

Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

- 7.8. Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 7.9. Eine Gewährleistung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

8. Kulanz

- 8.1. Die Aufhebung eines geschlossenen Vertrages aus Kulanz, d.h., ohne Anerkennung einer Rechtspflicht durch BOLL Austria ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Wurde Ware bereits von BOLL Austria ausgeliefert, wird die Vertragsaufhebung aus Kulanz – sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – außerdem nur wirksam, wenn
 - a) der Besteller an BOLL Austria eine Kostenpauschale in Höhe von € 25,00 gezahlt hat.
 - b) der Liefergegenstand unbeschädigt und original verpackt bei BOLL Austria eingegangen ist, und eine Registrierung / Lizenzierung etwaiger mitgelieferter Software für den Besteller oder Dritte nicht erfolgt ist.
- 8.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet BOLL Austria für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

9. Urheberrechtsschutz des Herstellers

- 9.1. BOLL Austria weist darauf hin, dass gewerbliche Schutzrechte und vor allem Urheberrechte des Herstellers an den Liefergegenständen bestehen können. Der Besteller ist verpflichtet, diese Rechte zu beachten und vor allem die Lizenzbestimmungen einzuhalten.

10. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschulden

- 10.1. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10 eingeschränkt.
- 10.2. BOLL Austria haftet nicht
 - a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nichtleitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 10.3. Soweit BOLL Austria gemäß Ziffer 10.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die BOLL Austria bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die BOLL Austria bekannt waren oder die BOLL Austria hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 10.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von BOLL Austria für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von € 5 Mio. je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 10.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von BOLL Austria.
- 10.6. Soweit BOLL Austria technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von BOLL Austria geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 10.7. Die Einschränkungen dieser Ziffer 10 gelten nicht für die Haftung von BOLL Austria wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Export

- 11.1. Die gelieferte Ware enthält möglicherweise Bestandteile oder Technologien, die Exportrestriktionen unterworfen sind. Der Besteller ist verpflichtet, diese selbst abzuklären und zu beachten. Dies gilt insbesondere bei einer Weiterveräußerung in Nicht-EU-Staaten. Im Falle einer etwaigen Weiterveräußerung in einem Nicht-EU-Staat, ist der Besteller verpflichtet, sich bei BOLL Austria oder dem Hersteller über die bestehenden Exportbestimmungen zu informieren.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 12.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen BOLL Austria und dem Besteller gilt das Recht der Republik Österreich. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 12.2. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Wien ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 12.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von BOLL Austria Erfüllungsort.
- 12.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt ebenfalls für Regelungslücken.